AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Auswertung der Stellungnahmen betreffend Vernehmlassung über die Mustervorlage „Standardangebot zur Netzzusammenschaltung“

im Rahmen der Transparenz- und Gleichbehandlungsverpflichtung in den Vorleistungsmärkten der Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Mobilfunk- und Festnetzen

Vaduz, 4. November 2020

Äulestrasse 51 | Postfach 684 | 9490 Vaduz | Liechtenstein | T +423 236 64 88 | F +423 236 64 89 | info.ak@llv.li | www.ak.llv.li

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Vernehmlassung 3

2. Durchführung der Vernehmlassung 3

3. Auswertung der Stellungnahmen 4

3.1 Swisscom 4

3.2 Salt 6

3.3 Telecom Liechtenstein 6

3.4 Backbone Solutions 6

Anhang 1 Vernehmlassung über die Mustervorlage des AK für ein Standard-angebot zur Netzzusammenschaltung 7

Anhang 2 Rückfragenbeantwortung zum Thema Streitschlichtung 8

Anhang 3 Stellungnahmen der Betreiber 9

Salt 9

Telecom Liechtenstein 9

Backbone Solutions 9

Swisscom 10

1. Grundlagen der Vernehmlassung

Beabsichtigt das Amt für Kommunikation (im weiteren „AK“) Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, kündigt es dies interessierten Parteien in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 1 KomG an und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innert einer angemessenen Frist. Das AK hat zu diesem Zweck eine öffentliche Konsultation nach Art. 46 KomG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a RKV durchgeführt.

Das Verfahren gemäss Art. 24 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 KomG ist ein nicht-streitiges Verwaltungsverfahren eigener Art. Es dient der Förderung der Transparenz durch die frühzeitige und öffentliche Diskussion der vom AK geplanten Massnahmen.

Das AK machte daher gestützt auf Art. 40 KomG die Entwurfsfassung der Mustervorlage für ein Standardangebot zur Netzzusammenschaltung am 17. September 2020 allen von der Terminierungsregulierung betroffenen Betreibern mit E-Mail bekannt (siehe Anhang 1).

Alle Stellungnahmen werden in der Regel, soweit sie nicht einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, auf der Webseite des AK publiziert, wobei die Entscheidung, ob eine Stellungnahme vollständig, teilweise oder gar nicht publiziert wird, alleinig beim AK liegt. Die eingelangten Stellungnahmen werden bei der weiteren Bearbeitung der Marktanalyse berücksichtigt, soweit diese in der Auffassung des AK von Bedeutung sind. Gemäss Art. 47 Abs. 1 KomG begründet die „*Teilnahme an einer öffentlichen Konsultation [...] keine darüber hinausgehenden Rechtsansprüche*“.

2. Durchführung der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung wurde am 17. September 2020 jenen Netzbetreibern per E-Mail zur Kenntnis gebracht, die aufgrund der Marktanalyse und Sonderregulierung der individuellen Mobilfunk- und Festnetz-Terminierungsmärkte verpflichtet werden, ein Standardangebot zur Netzzusammenschaltung zu veröffentlichen. Die Vernehmlassungsmitteilung findet sich in 3.2. Das AK lud die Betreiber ein, Anmerkungen und Änderungswünsche bis zum 5. Oktober 2020 einzugeben. Zudem führte es zur Besprechung spezifischer Fragen oder zur Aufklärung von Unklarheiten eine Informationsveranstaltung in Form einer Videokonferenz am 22. September 2020 durch.

Das AK erhielt Stellungnahmen von:

- Salt (Liechtenstein) AG
- Swisscom (Schweiz) AG
- Telecom Liechtenstein AG
- Backbone Solutions AG

Die Betreiber werden im Folgenden „Salt“, „Swisscom“, „Telecom Liechtenstein“ und „Backbone Solutions“ genannt. Die Stellungnahmen der Betreiber sind in Anhang 3 aufgeführt. An der Vorbesprechung am 22. September 2020 nahmen Salt, Swisscom und

Telecom Liechtenstein teil. Die Nexphone AG nahm weder an der Vorbesprechung am 22. September 2020 teil noch reichte sie eine schriftliche Stellungnahme beim AK ein.

3. Auswertung der Stellungnahmen

Nachfolgend werden die relevanten Punkte der eingelangten Stellungnahmen erörtert. Auszüge aus den Stellungnahmen sind kursiv gekennzeichnet. Die relevanten Teile der Eingabe von Swisscom wurden als Bildschirmkopie eingefügt.

Einzig Swisscom machte inhaltliche Eingaben, und zwar zu den Ziffern 8, 13 und 16, sowie zu Ziffer 5 in Anhang 2 und zu Anhang 5. Das AK berücksichtigte allesamt in der endgültigen Mustervorlage.

Aus der Nicht-Befassung mit einem bestimmten Vorbringen oder dem nicht-expliziten Widerspruch kann keine Zustimmung des AK zu diesen Punkten abgeleitet werden.

Die eingelangten inhaltlichen Stellungnahmen sind – soweit sie nicht berechtigten Geheimhaltungsinteressen unterliegen – im Originaltext in Anhang 3 enthalten. Aus Datenschutzgründen hat das AK die Personennamen der Betreiber entfernt bzw. geschwärzt.

3.1 Swisscom

Die Stellungnahme der Swisscom ging fristgerecht am 1. Oktober 2020 per E-Mail im AK ein und enthielt keine aus Vertraulichkeitsgründen zu schwärzenden Inhalte.

Swisscom ging in ihrer Eingabe konkret auf folgende fünf Ziffern der Mustervorlage ein (Wiedergabe als Bildschirm-Kopie):

- Ziffer 8 (Haftung): Eine Präzisierung des Gültigkeitsbereichs für die Haftungsklauseln wäre empfehlenswert (betreffend Zusatzleistungen und -diensten, z.B. Transit, etc.).
- Ziffer 13 (Abtretungsverbot, "Aufrechnung", Zurückbehaltungsrecht): Der besseren Verständlichkeit halber empfehlen wir das Wort "Aufrechnung" mit dem Wort "Verrechnung" in der gesamten Mustervorlage zu ersetzen. Wie an der Besprechung vom 22.09.20 übereingekommen, können also auch Sicherheitsleistungen verlangt werden. Selbstverständlich aber nur, wenn diese nicht dazu führen, dass der Vertragsabschluss für den Vertragsnehmer dadurch unnötig erschwert oder gar verunmöglicht wird.
- Ziffer 16 (Streitschlichtung): Mit seinem E-Mail vom 23. September 2020 hat das AK die notwendigen Erläuterungen bezüglich der amtlichen Zuständigkeiten bei Streitschlichtungen mitgeteilt.
- Anhang 2, Ziffer 5: Die Fristen für Wartungsarbeiten können gemäss obiger Besprechung vom 22.09.20 für eine praktische Umsetzung angepasst werden. Die aufgeführten Fristen im aktuellen Entwurf der RIO-Mustervorlage sind teilweise nicht realistisch.
- Anhang 5 (Kontakte): Felder zu Kontaktangaben können für die Publikation auf der Website leer gelassen werden. Es genügt für das öffentlich zugängliche Exemplar z.B. eine einfache Kontaktadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Das AK hält dazu Folgendes fest:

- Ziffer 8 (Haftung):
  Die Endfassung der Mustervorlage wurde in Ziffer 8.1 entsprechend ergänzt bzw.

präzisiert (unterstrichener Zusatz): „Die Zusammenschaltungspartner gewährleisten die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemässen Betrieb des Telekommunikationsnetzes im Umfang der Netzkapazität, wobei sich die Haftung auf alle Leistungen bezieht, welche sich aus diesem Vertrag ergeben."

- Ziffer 13 (Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht):
  Das AK hat den Begriff „Aufrechnung" durch „Verrechnung" ersetzt, sodass Ziffer 13.2 neu lautet: „Eine Verrechnung im Sinne einer wechselseitigen Forderung ist nur gegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus diesem Vertrag zulässig." Mit der neuen Ziffer 13.5 wurde die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung aufgenommen: „Der Vorleistungsgeber ist im Falle einer zweifelhaften Bonität des Vorleistungsnehmers berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung z.B. in Form einer Bankgarantie von diesem zu verlangen. Diese Sicherheitsleistung umfasst den Betrag der Vergütung für nicht mehr als drei Monate für die vom VORLEISTUNGSGEBER erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst." Dementsprechend wurde auch die Überschrift der Ziffer 13 mit „Sicherheitsleistung" ergänzt.

- Ziffer 16 (Streitschlichtung):
  Fragen der Betreiber zur Streitschlichtung wurden vom AK bereits am 23. September 2020 direkt im Anschluss an die Informationsveranstaltung vom 22. September beantwortet, siehe Anhang 2. Für die Ziffer 16 der Mustervorlage ergibt sich somit keine Änderung.

- Anhang 2, Ziffer 5 (Wartungsarbeiten):
  Unter dieser Ziffer werden neu reguläre und nichtreguläre Wartungsarbeiten unterschieden. Für erstere ist festgelegt, dass der Vorleistungsgeber den Vorleistungsnehmer mindestens fünf Werktage (statt nur einen Werktag) vorher informiert. Unter nichtregulären Wartungsarbeiten werden dringend notwendige Wartungsarbeiten ausserhalb des regulären Wartungsfensters verstanden und der Vorleistungsnehmer ist ab Bekanntwerden unverzüglich per E-Mail und telefonisch zu verständigen.

- Anhang 5 (Kontakte):
  Der Anhang fünf ist erst im konkreten Verhandlungsfall auszufüllen. Das Standardangebot, das gemäss Verpflichtung der Terminierungsverfügung auf der Webseite des Betreibers zu publizieren ist, kann in Anhang 5 leer bleiben. Der Betreiber hat einzig sicherzustellen, dass er auf seiner Webseite Kontaktdaten für die Aufnahme von Zusammenschaltungsverhandlungen angibt. Für Anhang 5 der Mustervorlage ergibt sich somit keine Änderung.

3.2 Salt

Die Stellungnahme der Salt ging am 6. Oktober 2020 per E-Mail im AK ein, d.h. erst nach der Vernehmlassungsfrist vom 5. Oktober 2020. Sie enthielt keine aus Vertraulichkeitsgründen zu schwärzenden Inhalte. Salt hatte *keine Anmerkungen zu der RIO Mustervorlage*. Die Eingabe ist in Anhang 3 enthalten.

3.3 Telecom Liechtenstein

Die Stellungnahme der Telecom Liechtenstein ging am 6. Oktober 2020 im AK ein, d.h. erst nach der Vernehmlassungsfrist vom 5. Oktober 2020. Die Eingabe ist in Anhang 3 ohne betreiberinterne Zusatzinformationen abgebildet. Für Telecom Liechtenstein *passt […] die RIO Fassung.*

3.4 Backbone Solutions

Backbone Solutions teilte dem AK erst am 12. Oktober 2020 telefonisch mit, dass die RIO Mustervorlage des AK für Backbone Solutions in Ordnung ist; die AK-interne Gesprächsnotiz ist in Anhang 3 zu finden.

Anhang 1 Vernehmlassung über die Mustervorlage des AK für ein Standardangebot zur Netzzusammenschaltung

Angefügt 20200917_RIO Mustervorlage AK_Entwurf.docx 194 KB

Gesendet: Donnerstag, 17. September 2020 13:39
An: [redacted]@telecom.li; [redacted]@swisscom.com; [redacted]@salt.li; [redacted]@backbone.ch; [redacted]@nexphone.ch

Betreff: Vernehmlassung Mustervorlage RIO

Sehr geehrte Herren

Am 9. September 2020 erhielten Sie zur Gewährung des rechtlichen Gehörs den Verfügungsentwurf betreffend Regulierung der Mobil- bzw. Festnetz-Terminierung. Spruchpunkt 3d. enthält die Verpflichtung, dass die Verfahrenspartei:

> *«... ein Standardangebot betreffend die Terminierung in ihr öffentliches Mobilfunknetz auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten [hat]. Das Standardangebot hat sich inhaltlich an der Mustervorlage „Standardangebot zur Netzzusammenschaltung" des Amtes für Kommunikation zu orientieren, die sich auf der Webseite des Amtes befindet.»*

Das AK hat nun einen ersten Entwurf eines Standardangebotes zur Netzzusammenschaltung erarbeitet, siehe Beilage. Wir haben uns bemüht, diesen Entwurf auf die Kernpunkte zu beschränken, um eine hohe Praktikabilität zu wahren.

Ihre Anmerkungen und Änderungswünsche - wenn möglich bitte direkt im Änderungsmodus - nehmen wir gerne bis 5. Oktober 2020 entgegen.

Für Rückfragen zum Entwurf der Mustervorlage stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Wir laden Sie gerne am 22. September 2020, 14.00 Uhr zu einer Zoom Videokonferenz ein, bei der wir Fragen beantworten um potentielle Unklarheiten ausräumen. Falls Sie Interesse haben, bitten wir um Anmeldung.

Den Erhalt dieser Mitteilung ersuchen wir zu bestätigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit zur Schaffung eines möglichst einheitlichen RIO-Vertragswerkes.

Freundliche Grüsse.

German Bell
Amtsleiter-Stellvertreter / Deputy Director

Anhang 2 **Rückfragenbeantwortung zum Thema Streitschlichtung**

Die Beantwortung der Fragen zum Thema Streitschlichtung, die am Informationsanlass vom 22. September 2020 gestellt wurden, beantwortete das AK am 23. September 2020 an die Betreiber wie folgt:

Von: Bell German
Gesendet: Mittwoch, 23. September 2020 14:19
An: [redacted]@swisscom.com; [redacted]@salt.li; [redacted]@telecom.li
Cc: [redacted]@backbone.ch; [redacted]@nexphone.ch
Betreff: unser Gespräch v. 22.9.2020 bzgl. RIO / Ihre Rückfrage bzgl. Streitschlichtung

Sehr geehrte Herren,

vielen Dank nochmals für das gestern geführte konstruktive Gespräch bzgl. der Mustervorlage RIO!

Bzgl. der von Swisscom aufgeworfenen Frage bzgl. Punkt 16 (Streitschlichtung) im Hauptteil haben wir Ihnen zugesagt, dies umgehend abzuklären. Dementsprechend können wir Ihnen folgende Rückmeldung geben:

Die Möglichkeit der Streitschlichtung ist im Art. 59 Kommunikationsgesetz (KomG) normiert, siehe Link bzw.
Art. 59 - Schlichtung von Streitigkeiten
1) Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen erfolgt durch die Regulierungsbehörde in Form einer Vermittlung zwischen den Parteien. Die Parteien sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Wird innerhalb von vier Monaten im Rahmen der Streitschlichtung keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, kann der Gegenstand des Verfahrens - soweit nicht eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorliegt - von der Regulierungsbehörde amtswegig weitergeführt und mit Verfügung abgeschlossen werden.
2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde über Kosten und Gebühren im Schlichtungsverfahren ist kein Rechtsmittel zulässig. Vergleiche sowie Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde über Kosten und Gebühren im Schlichtungsverfahren bilden Exekutionstitel im Sinne von Art. 1 der Exekutionsordnung.
3) Bei grenzüberschreitenden Streitfällen kann die Regulierungsbehörde mit anderen nationalen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten.
4) Das Nähere regelt die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 20 und 21 der Rahmenrichtlinie und Art. 5 Abs. 4 der Zugangsrichtlinie mit Verordnung.

Zu den Fragen, ob die Regelung zur Streitschlichtung für alle Arten von Streitigkeiten und Leistungen aus dem Vertrag gilt und wie das Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht ist, kommen wir zu folgendem Ergebnis:

- ja, die Möglichkeit zur Anrufung der Regulierungsbehörde zur Schlichtung von Streitigkeiten besteht für sämtliche Streitigkeiten und sämtliche Leistungen aus dem Vertrag. Wie Art. 59 festhält, erfolgt die Schlichtung in Form einer Vermittlung zwischen den Parteien, was unabhängig vom Streitgegenstand möglich ist.
- Wenn das AK zum Ergebnis kommt, dass die Angelegenheit ausschliesslich zivilrechtlicher Natur ist – etwa weil sie keine Grundlage im KomG oder einer der dazu erlassenen Verordnungen hat – ist davon auszugehen, dass von der Möglichkeit des letzten Satzes – nämlich der amtswegigen Weiterführung des Verfahrens und Abschluss mit Verfügung – kein Gebrauch gemacht wird.
- Da die Streitigkeit in diesem Fall nicht beigelegt ist, steht «ganz normal» der Zivilrechtsweg offen.
- Grundsätzlich kann der Zivilrechtsweg auch ohne Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beschritten werden, da es sich bei der Bestimmung in der aktuellen Version nicht um eine zwingende Voraussetzung, sondern um eine Kann-Bestimmung handelt.

Wir hoffen, dass diese Angaben für Sie hilfreich und verständlich sind. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse.

German Bell
Amt für Kommunikation

Anhang 3 **Stellungnahmen der Betreiber**

Salt

Von: Project Salt.li <project@salt.li>
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2020 14:09
Betreff: RE: Vernehmlassung Mustervorlage RIO

Hallo German

wie besprochen wir haben keine Anmerkungen zu der RIO Mustervorlage.

Besten Dank & Gruss

[redacted]

fon +423 - 388 09 24
project@salt.li

Salt.

Salt (Liechtenstein) AG
Neugrüt 7
LI-9496 Balzers
salt.li
7acht.li

Telecom Liechtenstein

Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2020 14:03
Betreff: WG: Vernehmlassung Mustervorlage RIO [secure]

Hallo German,

Wie bereits bilateral und auch an der Konferenz vom 22.09 zusammen besprochen, passt für uns die RIO Fassung und auch das weitere Vorgehen.

Danke & beste Grüsse
[redacted]

Backbone Solutions

Von: Bell German
Gesendet: Montag, 12. Oktober 2020 11:56
An: Giorgetta Silvio <Silvio.Giorgetta@llv.li>
Betreff: RIO Mustervorlage AK - Rückmeldung Marcel Gmür / Backbone Solutions AG

Hallo Silvio,

[redacted] von der Backbone Solutions AG hat mich soeben angerufen: Er hatte bisher noch keine Gelegenheit gefunden, sich bei uns zu melden. Für die Backbone Solutions AG ist die RIO Mustervorlage AK in der von uns übermittelten Fassung vom 17. September 2020 voll und ganz in Ordnung. Ich habe ihn informiert, dass am 22. September 2020 eine Skype-Besprechung mit den Betreibern stattgefunden hat und dass ein paar konstruktive Verbesserungsvorschläge eingegangen sind, welche dann in der Finalfassung berücksichtigt werden.

Wir sind so verblieben, dass wir seinen heutigen Anruf zur Kenntnis nehmen, die Backbone Solutions keine weiteren Fragen mehr hat bzw. keine Stellungnahme einbringen wird.

LG
German

Swisscom

swisscom

Swisscom (Schweiz) AG, Konzernrechtsdienst, 3050 Bern

Amt für Kommunikation
Äulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz / Liechtenstein

Datum	01. Oktober 2020	**Seite**
Ihr Kontakt	Martin Ghermi / Tel. +41 58 223 29 93 / E-Mail: martin.ghermi@swisscom.com	1 von 2
Thema	**Stellungnahme der Swisscom zur AK Mustervorlage (RIO)**	

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns im Rahmen der Vernehmlassung zur RIO-Mustervorlage gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wie bereits an der Online-Besprechung vom 22. September 2020 erläutert, werden wir die Möglichkeit nutzen, unsere bisherigen Interkonnektions-Verträge (IC-Verträge) mit dem aktuellen Terminierungs-Entgelt anzupassen. Gemäss dieser Besprechung versteht sich denn die RIO-Mustervorlage des AK effektiv auch als Muster und nicht als zwingende Vorlage, so dass Swisscom nicht gehalten ist, ihre vorbestehenden IC-Verträge nunmehr entsprechend anzupassen, es sei denn, die Abweichungen von der Mustervorlage seien wesentlicher Natur. Erst in einem allfälligen Verfügungsfall - bspw. aufgrund von Uneinigkeit der Parteien bezüglich der allgemeinen Vertragsbedingungen - würde das AK einen IC-Vertrag basierend auf der Mustervorlage verlangen. Wir schätzen diese pragmatische Vorgehensweise sehr, da wir mit den bisherigen IC-Verträgen gute Erfahrungen gemacht haben.

Im Weiteren möchten wir noch kurz auf einzelne Ziffern in der Mustervorlage eingehen, die wir bereits im Rahmen der oben erwähnten Besprechung diskutiert hatten:

- Ziffer 8 (Haftung): Eine Präzisierung des Gültigkeitsbereichs für die Haftungsklauseln wäre empfehlenswert (betreffend Zusatzleistungen und -diensten, z.B. Transit, etc.).
- Ziffer 13 (Abtretungsverbot, "Aufrechnung", Zurückbehaltungsrecht): Der besseren Verständlichkeit halber empfehlen wir das Wort "Aufrechnung" mit dem Wort "Verrechnung" in der gesamten Mustervorlage zu ersetzen. Wie an der Besprechung vom 22.09.20 übereingekommen, können also auch Sicherheitsleistungen verlangt werden. Selbstverständlich aber nur, wenn diese nicht dazu führen, dass der Vertragsabschluss für den Vertragsnehmer dadurch unnötig erschwert oder gar verunmöglicht wird.

Swisscom (Schweiz) AG
Konzernrechtsdienst
CH-3050 Bern

Telefon 058 223 29 93

Standortadresse
Alte Tiefenaustrasse 6
3048 Worblaufen

- Ziffer 16 (Streitschlichtung): Mit seinem E-Mail vom 23. September 2020 hat das AK die notwendigen Erläuterungen bezüglich der amtlichen Zuständigkeiten bei Streitschlichtungen mitgeteilt.
- Anhang 2, Ziffer 5: Die Fristen für Wartungsarbeiten können gemäss obiger Besprechung vom 22.09.20 für eine praktische Umsetzung angepasst werden. Die aufgeführten Fristen im aktuellen Entwurf der RIO-Mustervorlage sind teilweise nicht realistisch.
- Anhang 5 (Kontakte): Felder zu Kontaktangaben können für die Publikation auf der Website leer gelassen werden. Es genügt für das öffentlich zugängliche Exemplar z.B. eine einfache Kontaktadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen in der vorliegenden Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Swisscom (Schweiz) AG

Ende des Dokuments